

Merkblatt Ergänzungsleistungen (EL)

Wenn Sie Anspruch auf Ergänzungsleistungen haben, haben Sie zudem Anspruch auf folgende Leistungen:

- **Rückvergütung von ausgewiesenen Kosten für**

- selbstgetragene Krankheitskosten (Jahresfranchise (Fr. 300.-) und Selbstbehalt)
- zahnärztliche Behandlungen (ab Fr. 3'000.- Kostenvoranschlag einreichen)
- Hilfe, Pflege und Betreuung zu Hause (Spitexleistungen, Haushalthilfen, Betreuungskostenanteile sowie Kosten für die Privatpflege)
- Eigenanteil Notfalltransporte
- Transportkosten zum nächsten medizinischen Behandlungsort (mit TAXI oder Rotkreuz-Fahrdienst)
- Hilfsmittel gemäss separater Liste
- ärztlich verordnete Erholungs- und Badekuren

Für die Geltendmachung dieser Kosten müssen Sie die Leistungsabrechnungen der Krankenkasse innerhalb von 15 Monaten den Sozialversicherungen (SOVAR) in Herisau zur Rückerstattung einreichen. Massgebend ist das Datum der Leistungsabrechnung.

- **Befreiung von Radio- und Fernsehgebühren SERAFE**

Bezüger:innen von EL sind von der Haushaltabgabe befreit. Zusammen mit der EL-Verfügung erhalten Sie eine Bestätigung der SOVAR über den EL-Bezug, die Sie bei der Serafe AG, Postfach, 8010 Zürich, einreichen können.

- **KulturLegi der Caritas**

Unter bestimmten Umständen erhalten Bezüger:innen von EL die KulturLegi der Caritas. Mit der KulturLegi können viele kulturelle Angebote (Museum, Sport, Kino) günstiger genutzt werden. Zudem erhält man Zutritt zu den Caritas Einkaufsläden.

- **Weitere Vergünstigungen**

Verschiedene Firmen/Verbände/Zeitungen (u.a. die Appenzeller Zeitung) bieten Vergünstigungen für EL-Bezüger:innen. Fragen Sie am besten direkt nach.

Lesen Sie unbedingt die Rückseite der EL-Verfügung, welche auf die Meldepflicht bei Veränderung Ihrer Verhältnisse hinweist

Bitte melden Sie der SOVAR umgehend, wenn sich Einnahmen, Ausgaben oder Vermögen verändert haben.

Wenn Sie Fragen haben oder Unterstützung wünschen, wenden Sie sich an die zuständige Beratungsstelle der Pro Senectute. Wir beraten Sie gerne.

Pro Senectute Appenzell Ausserrhoden

Beratungsstelle Hinterland	Gossauerstrasse 2, 9100 Herisau	Tel. 071 353 50 30
Beratungsstelle Mittelland	Landsgemeindeplatz 5, 9043 Trogen	Tel. 071 890 03 82
Beratungsstelle Vorderland	Asylstrasse 2, 9410 Heiden	Tel. 071 891 62 49

Merkblatt Hilflosenentschädigung (HE)

Wenn Sie eine Altersrente der AHV oder Ergänzungsleistungen beziehen, können Sie sich bei der IV-Stelle des Wohnsitzkantons für eine Hilflosenentschädigung anmelden, wenn

- die Hilflosigkeit ununterbrochen mindestens 6 Monate gedauert hat
- kein Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung der Unfallversicherung oder der Militärversicherung besteht

Hilflos ist, wer

- in mindestens zwei alltäglichen Lebensverrichtungen (Ankleiden, Körperpflege, Essen, Mobilität usw.) regelmässig und dauernd in erheblicher Weise auf die Hilfe Dritter angewiesen ist
- dauernder Pflege oder dauernder persönlicher Überwachung bedarf
- nur mit Hilfe Dritter in der Lage ist, gesellschaftliche Kontakte zu pflegen

Wichtig: Die Hilfe kann sich in direkter («physischer») und/oder indirekter («Anweisungen») Weise widerspiegeln.

Leistungen

Personen, die eine AHV-Rente beziehen, haben Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung bei Hilflosigkeit in leichtem (252.- Fr./Mt.), mittlerem (630.- Fr./Mt.) oder schwerem Grad (1'008.- Fr./Monat).

Der Anspruch auf die Entschädigung für eine Hilflosigkeit leichten Grades entfällt bei einem Aufenthalt im Heim.

Die Hilflosenentschädigung ist von Einkommen und Vermögen unabhängig. Bei Heimaufenthalt und gleichzeitigem Bezug von Ergänzungsleistungen ergibt sich gesamthaft kein höheres Einkommen.

Wenn Sie Fragen haben oder Unterstützung wünschen, wenden Sie sich an die zuständige Beratungsstelle der Pro Senectute. Wir beraten Sie gerne.

Pro Senectute Appenzell Ausserrhoden

Beratungsstelle Hinterland	Gossauerstrasse 2, 9100 Herisau	Tel. 071 353 50 30
Beratungsstelle Mittelland	Landsgemeindeplatz 5, 9043 Trogen	Tel. 071 890 03 82
Beratungsstelle Vorderland	Asylstrasse 2, 9410 Heiden	Tel. 071 891 62 49